

Richtlinien für die Vergabe eines Preises der Bayerischen Landesstiftung
(Neufassung 01.01.2005)

1. Zweckbestimmung

Auszeichnung hervorragender Leistungen auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die Leistungen sollen engen Bezug zu Bayern haben.

- 1.1 Leistungen auf **kulturellem** Gebiet umfassen insbesondere künstlerische und wissenschaftliche Leistungen, Arbeiten auf den Gebieten der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, der Heimat-, Brauchtums- und Denkmalpflege.

Künstlerische Leistungen (auf den Gebieten der Musik, Literatur, bildender Kunst, Architektur) sollen nur ausgezeichnet werden, wenn sie eigenschöpferische Leistungen sind, im Bereich der Musik auch, wenn es sich um solistische oder kammermusikalische Leistungen handelt.

Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere Arbeiten zur politischen, Kultur-, Geistes-, Kirchen-, Verfassungs- und Kunstgeschichte Bayerns sowie zur bayerischen Landes- und Volkskunde; vergleichende wissenschaftliche Arbeiten sollen nur dann ausgezeichnet werden, wenn Bayern den Schwerpunkt der Darstellung bildet.

- 1.2 Auf **sozialem Gebiet** sollen insbesondere praxisbezogene Leistungen und Initiativen ausgezeichnet werden, die ein besonders soziales Engagement erkennen lassen, wie z.B. soziale Dienste, Nachbarschaftshilfen, Pflegehilfen, Jugendhilfe.

- 1.3 Auf dem **Gebiet des Umweltschutzes** sollen praktische und wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet werden, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beitragen. Bei praktischen Leistungen soll das ehrenamtliche Engagement berücksichtigt werden.

- 1.4 Der enge Bezug zu Bayern kann durch die inhaltlichen oder räumlichen Beziehungen der erbrachten Leistungen zu Bayern oder durch die Person des Auszuzeichnenden hergestellt werden.

2. Höhe

Jeweils 30.000 Euro jährlich für Leistungen auf kulturellem und auf sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes (ggf. aufteilbar auf mehrere Empfänger).
Zusätzlich zu dem Geldbetrag wird eine Urkunde verliehen.

3. Empfängerkreis

Der Preis kann an Einzelpersonen wie an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden. Mit dem Preis für Leistungen auf kulturellem Gebiet sollen in der Regel Einzelpersonen, für Leistungen auf sozialem Gebiet in der Regel Organisationen oder Gruppen ausgezeichnet werden.

4. Vergabeverfahren

- 4.1 Der Preis wird bei Vorliegen auszeichnungswürdiger Arbeiten jährlich vergeben.

- 4.2 Vorschlagsrecht

Das Recht, Personen oder Gruppen für den Preis vorzuschlagen, steht bayerischen Institutionen und jedem Bewohner Bayerns zu; der Vorschlag ist schriftlich zu

begründen.

Die Bayerische Landesstiftung unterrichtet den Bayer. Landtag, die Bayer. Staatskanzlei und die zuständigen Staatsministerien jeweils über den Preis. Die zuständigen Staatsministerien verständigen Institutionen und Gremien, die für die Einreichung von Vorschlägen in Betracht kommen.

Die Vorschläge sollen jeweils bis zum 31.03. eines Jahres bei der Bayerischen Landesstiftung eingereicht werden.

4.3 Begutachtung und Vorauswahl

Zur Begutachtung und Vorauswahl der eingereichten Vorschläge werden je ein Auswahlausschuss auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes gebildet. Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus jeweils 5 sachverständigen Mitgliedern, wobei jedem Ausschuss ein Vertreter des zuständigen Fachressorts angehört. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

Der Vorstand der Bayerischen Landesstiftung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bestellung der Ausschußmitglieder erfolgt auf 5 Jahre durch den Stiftungsrat auf Vorschlag der zuständigen Staatsministerien.

Die Tätigkeit der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich sie erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Person und Jahr.

Die Beratungen der Ausschüsse erfolgen nicht öffentlich; die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über die Beratungen verpflichtet. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.4 Preisverleihung

Die Entscheidung über die Preisverleihung trifft der Stiftungsrat nach Anhörung seines Arbeitsausschusses auf Vorschlag der Auswahlausschüsse.

Die Preisverleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats.